

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 21.10.2024

Zu Ltg.-**518/XX-2024**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 21. Oktober 2024

LHSTV-P-L-397/328-2024

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Schindele betreffend Lokale Siedlungsgrenzen im Regionalen Raumordnungsprogramm, ein Rückschritt für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn, zu Zahl Ltg.- 518/XX-2024, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Raum Melk liegt derzeit erst als Entwurf vor und wurde noch nicht beschlossen. In diesem Entwurf werden unter anderem auch überörtlichen Siedlungsgrenzen vorgeschlagen. Das Instrument der überörtlichen Siedlungsgrenzen ist ein in den bisher geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen vielfach erprobtes und dient unter anderem dazu, um kompakte Siedlungskörper bzw. die Innentwicklung von Orten zu forcieren und eine klare Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und freier Landschaft (zb. Hanglagen) zu gewährleisten. Natur- und Bodenschutz können weitere Gründe sein, für fachliche Vorschläge für Festlegungen werden u.a. Geländemodelle als Basis verwendet.

Die gesammelten regionalen Raumordnungsprogramme sollen insgesamt über 2.000 Siedlungsgrenzen enthalten, die primär zum Schutz von Böden vor Verbauung und als nachhaltige Maßnahme gegen den Flächenverbrauch dienen sollen. Ebendieses Ziel wird auch durch die Siedlungsgrenzen in Klein-Pöchlarn verfolgt.



Ein Regionales Raumordnungsprogramm stellt ein überörtliches verbindliches Planungsinstrument dar, bei dem es um die Wahrung der überörtlichen Interessen geht, die mit den kurz- bis mittelfristige Planungs- und Entwicklungsabsichten der Gemeinden soweit wie möglich in Einklang gebracht werden sollen. Bedeutendste Grundlage der Beurteilung hierfür ist das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) als beschlossene Verordnung der Gemeinden, auf welches auch bei der Erstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes für den Raum Melk Bedacht genommen wurde.

Bei vielen verschiedenen Terminen und umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten (Regionsforen, Teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Vorinformationen, Begutachtungsverfahren) wurde und wird den Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit gegeben, Anregungen zu geben bzw. fachliche Vorschläge zu diskutieren. Eine Vielzahl der Anregungen kann auch positiv gewürdigt und umgesetzt werden, so auch verschiedene Anregungen der Gemeinde Klein-Pöchlarn.

Regionale Raumordnungsprogramme als überörtliches Planungsinstrument sind auf einen mehrjährigen Zeithorizont ausgelegt und sollen regelmäßig überprüft bzw. allenfalls novelliert werden. Gleichzeitig obliegt es den Gemeinden, im Rahmen der örtlichen Raumordnung ihre Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Pernkopf eh.